



## Energieeffizienzberatung

### Produktinformation (Stand 25. Februar 2010)

Durch die Energieeffizienzberatung sollen Schwachstellen bei der effizienten Energieverwendung aufgezeigt und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmenpläne für energie- und kostensparende Verbesserungen gemacht werden.

In Niedersachsen wird diese Förderung in enger Kooperation mit der NBank als Regionalpartner angeboten.

#### Wer kann Anträge stellen?

Rechtlich selbständige in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) und freiberuflich Tätige.

Gefördert werden können nur Beratungen an Standorten in Deutschland. Die Antrag stellenden Unternehmen müssen sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen.

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden eine Initial- und eine Detailberatung zur Energieeinsparung in KMU.

##### Initialberatung

Im Rahmen der Initialberatung müssen energetische Schwachstellen im Unternehmen auf Basis vorhandener energietechnischer Daten untersucht und eine Betriebsbesichtigung durchgeführt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem standardisierten Abschlussbericht dokumentiert:

- Beschreibung der Ausgangssituation des Unternehmens zum Energiebedarf und –verbrauch
- Beschreibung bestehender energetischer Mängel
- Vorschläge für Energieeffizienzmaßnahmen
- Hinweise auf Fördermöglichkeiten

##### Detailberatung

Im Rahmen der Detailberatung wird eine vertiefende Energieanalyse zum Zwecke der Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenplans durchgeführt. Ziel ist es, die Bereiche mit den größten energetischen Schwachstellen bzw. den größten Effizienzpotenzialen zuerst zu analysieren. Im zu erstellenden schriftlichen Abschlussbericht müssen Aussagen zu folgenden Beratungsergebnissen enthalten sein:

- Analyse über Mengen und Kosten des gesamten Ist-Energieverbrauchs
- Bewertung des Ist-Zustandes unter Hinzuziehung der Energiebedarfsberechnungen gemäß aktuellem Stand der Technik
- Feststellung von Schwachstellen
- Prioritäten zur effizienten Energieanwendung
- Konkrete Nennung von Einsparpotenzialen
- Vorschlag von Energieeinsparmaßnahmen
- Vorschlag zum möglichen Einsatz erneuerbarer Energien
- Wirtschaftliche Bewertung der vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen
- Konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- Hinweis auf Fördermöglichkeiten

Eine Initialberatung kann nicht mehr nach Inanspruchnahme der Detailberatung beantragt werden. Eine Detailberatung kann auch ohne vorherige Inanspruchnahme der Initialberatung beantragt werden, sofern die Pflichtangaben zur energetischen Ausgangssituation im Unternehmen auf dem Antrag ausgefüllt worden sind.

#### Wie wird gefördert?

Das maximal förderfähige Tageshonorar bei Initial- und Detailberatung beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden.

Unternehmen erhalten für die ein- bis zweitägige **Initialberatung** einen Zuschuss in Höhe von 80 % des förderfähigen Tageshonorars (maximal 640 Euro pro Tag), bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 1.600 Euro (entspricht einem maximalen Netto-Beraterhonorar in Höhe von 1.600 Euro und einem Höchstzuschuss von 1.280 Euro).

Unternehmen erhalten für die **Detailberatung** einen Zuschuss in Höhe von 60 % des förderfähigen Tageshonorars (maximal 480 Euro pro Tag), bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 8.000 Euro (entspricht einem maximalen Netto-Beraterhonorar in Höhe von 8.000 Euro und einem Höchstzuschuss von 4.800 Euro).

Sofern ein höheres Tageshonorar vereinbart wird, sind die darüber hinausgehenden Kosten vom Unternehmen selbst zu tragen.

Der nicht durch den Zuschuss geförderte Teil der Beratungskosten, die Mehrwertsteuer des Rechnungsbetrages sowie die ggf. anfallenden Fahrtkosten des Beraters sind durch das Unternehmen selbst zu finanzieren. Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch das Antrag stellende Unternehmen vorliegt. Das Unternehmen hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die maximale Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

Zuschüsse für eine Initialberatung oder eine Detailberatung kann das Antrag stellende Unternehmen nur einmal in Anspruch nehmen.

Der Unternehmer hat zu bestätigen, für die Energieeffizienzberatung keine andere Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu beantragen bzw. beantragt zu haben. Er bestätigt weiterhin, dass die Eigenmittel nicht aus öffentlich geförderten Mitteln anderer Fördermaßnahmen stammen. Nimmt ein Unternehmer verschiedene Beratungsförderungen in Anspruch, dann müssen sich die Inhalte der einzelnen Beratungen unterscheiden.

## Wie erfolgt die Antragstellung?

Unternehmer mit Beratungsbedarf müssen ihr Vorhaben in einem persönlichen Gespräch, mindestens in Form eines Telefonats, bei der NBank vorstellen. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Abschluss des Beratungsvertrages online auf der Internetseite der KfW auszufüllen und in Papierform unterschrieben an die NBank zu richten. Sofern alle Förder Voraussetzungen erfüllt sind, leitet die NBank den Antrag an die KfW weiter. Die KfW entscheidet über die Gewährung des Zuschusses.

Erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW darf der Beratungsvertrag abgeschlossen und mit der Energieeffizienzberatung begonnen werden. Mit Zusage durch die KfW erhält der Unternehmer Hinweise zum Beratungsvertrag.

Nach Zugang der Zusage obliegt dem Antrag stellendem Unternehmen die Auswahl des Beraters aus der NBank/KfW-Beraterbörse ([www.kfw-beraterboerse.de](http://www.kfw-beraterboerse.de)). Der ausgewählte Berater muss in der KfW-Beraterbörse gelistet und für die Energieeffizienzberatung zugelassen sein. Voraussetzung dafür ist i.d.R. der Nachweis eines (Fach-) Hochschulstudiums in den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften oder Naturwissenschaften oder der Nachweis als zugelassener Sachverständiger nach § 21 Energieeinsparverordnung in Verbindung mit Anlage 11, Ziffer 1, 3 und 4 (Ausstellungsberechtigter für Ausweise für Nichtwohngebäude) und einer Zusatzqualifikation im Bereich der Energieberatung durch Zertifikate, Kurse oder Lehrgänge. Darüber hinaus müssen mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Energieberatung sowie bewertete Referenzen in der Energie-

beratung eines KMU oder Großunternehmens nachgewiesen werden.

Der Unternehmer schließt mit dem ausgewählten Berater einen Beratungsvertrag ab. Im Vertrag müssen Beratungsinhalte, die Höhe des Tageshonorars und der Beratungszeitraum geregelt sein.

Eine Bezuschussung setzt voraus, dass im Falle einer Detailberatung der Beratungsvertrag dem Regionalpartner innerhalb von 8 Wochen (Posteingang) nach Erteilung der Zusage (Ausstellungsdatum) vorliegt, im Falle einer Initialberatung mit Einreichung der Abrechnungsunterlagen. Der Beratungsvertrag im Rahmen der Detailberatung wird über die NBank an die KfW eingereicht und dort im Hinblick auf die Einhaltung der Förder Voraussetzungen geprüft. Der Unternehmer erhält eine schriftliche Information zum Prüfergebnis.

Für die **Initialberatung** wird ein Mustervertrag angeboten. Der Beratungszeitraum der Initialberatung beträgt maximal 3 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW.

Der Beratungszeitraum der **Detailberatung** beträgt maximal 8 Monate ab Erteilung der Zusage durch die KfW. Die Zusage gilt mit dem Datum der Ausstellung als erteilt.

Inhalt und Ergebnis der Initial- und der Detailberatung sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der jeweilige Abschlussbericht ist dem Unternehmen auszuhändigen und die Ergebnisse im Falle einer Detailberatung der Geschäftsleitung zu präsentieren. Die oben beschriebenen inhaltlichen Mindestanforderungen für die Abschlussberichte müssen erfüllt sein.

Nach Beendigung der Energieeffizienzberatung reicht das Unternehmen die Gesamtrechnung des Beraters, eine Kopie des Kontoauszuges als Zahlungsbeleg für die geleisteten Eigenmittel sowie den Abschlussbericht bis spätestens zum Ablauf des Beratungszeitraums beim Regionalpartner ein. Sofern die Abrechnungsunterlagen zu diesem Zeitpunkt nicht beim Regionalpartner vorliegen, ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben.

Die KfW veranlasst die Auszahlung des Zuschusses an das Unternehmen, bei Vorliegen einer Abtretungserklärung an den Berater.

Zu Begleitungs- und Kontrollzwecken hat der Unternehmer jederzeit gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat er die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu ggf. anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Antragsunterlagen sowie Muster für den Beratervertrag und Abschlussbericht finden Sie bei der KfW Mittelstandsbank.

Interessierte Unternehmen wenden sich an die NBank.

Selbstverständlich nehmen wir uns gern die Zeit, Fragen mit Ihnen zu erörtern.

Telefonisch können Sie uns von Montag bis Freitag unter folgender Telefonnummer erreichen:

0511. 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511. 30031-11333

Unsere Adresse lautet:

Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen – NBank  
Günther-Wagner-Allee 12-16  
30177 Hannover

E-Mail-Adresse: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de)

Internetadresse: <http://www.nbank.de>